

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Initiierung eines 3. Frauenhauses in Köln

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Soziales und Senioren	20.08.2020
Liegenschaftsausschuss	25.08.2020
Rat	10.09.2020

Beschluss:

Der Rat nimmt das vom Trägerverein Frauen helfen Frauen e.V. in der Anlage vorgelegte Konzept für ein 3. Frauenhaus zustimmend zur Kenntnis.

Der Rat beauftragt die Verwaltung, das Konzept gemeinsam mit den im Netzwerk gegen Häusliche Gewalt vertretenen Akteuren fortzuentwickeln.

Der Rat beauftragt die Verwaltung auf Grundlage der noch zu konkretisierenden fachlichen Anforderungen, den Trägerverein bei der Suche nach einer geeigneten Immobilie oder einem Grundstück zu unterstützen.

Der Rat beauftragt die Verwaltung, gemeinsam mit dem Trägerverein ein konkretes Umsetzungskonzept für das 3. Frauenhaus unter Berücksichtigung der Finanzierung von Land und Bund zu entwickeln und dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung:

Der Rat der Stadt Köln hat mit Beschluss vom 12.12.2019 die Etablierung eines barrierefreien dritten Frauenhauses mit der Aufnahmemöglichkeit für Jungen über 12 Jahren befürwortet (AN/1662/2019).

Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, ein entsprechendes Grundstück oder eine bestehende Immobilie zu suchen und die genauen Investitionskosten zu ermitteln. Der Sachstand ist dem Ausschuss Soziales und Senioren sowie dem Liegenschaftsausschuss zu berichten.

Des Weiteren wurde die Verwaltung beauftragt, beim Land NRW den entsprechenden Bedarf für die Errichtung und eine Bezuschussung des Betriebs anzumelden und eine Förderung im Rahmen des experimentellen Wohnungsbaus der Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) des Landes Nordrhein-Westfalen zu beantragen.

Ebenfalls wurde die Verwaltung beauftragt, Fördermittel im Rahmen des am 1. Januar 2020 startenden Bundesinvestitionsprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ zu beantragen. Die Verwaltung wurde auch gebeten, mit dem Land NRW Gespräche über die Bezuschussung der Betriebskosten für ein drittes Frauenhaus in Köln aufzunehmen.

Die Verwaltung informiert zu diesem Beschluss über folgenden aktuellen Sachstand:

Wesentlicher Inhalt des Konzeptes zur Verbesserung der Aufnahme standards für den Neubau des 3. Frauenhauses

Für das geplante 3. Frauenhaus hat der Trägerverein Frauen helfen Frauen e.V. ein Konzept erstellt, das gegenüber den bisherigen autonomen Frauenhäusern eine deutliche Verbesserung der Aufnahme standards beinhaltet.

Das Konzept ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt und umfasst im Einzelnen:

- **Der Standort des 3. Frauenhauses wird öffentlich bekannt sein.** Ziel ist u.a. auch die Zugangshürden für Betroffene zu senken und das Thema in der Gesellschaft zu enttabuisieren.
- Das Gebäude soll mit **Sicherheitsmaßnahmen** wie Sprechanlage, Kamera und sichere Eingangstür ausgestattet sein. Alle Mitarbeitenden und Bewohnerinnen erhalten regelmäßige **Selbstverteidigungskurse** und **De-Eskalationstrainings**.
- Eine Erreichbarkeit und **Aufnahme „rund um die Uhr“** ermöglicht schnelle Hilfe, Krisenintervention und ein zeitnahes Clearing. Die Anlaufstelle wird den Schutz der Bewohnerinnen durch eine entsprechende Konzipierung trotz des Verzichtes auf eine anonyme Adresse sicherstellen.
- Im **Clearing** wird zeitnah geklärt, ob die Frauen anonymen Schutz benötigen, vor Ort aufgenommen oder auch außerhalb der Stadt versorgt werden. Für eine gute Koordinierung weiterer Hilfsangebote in Köln, wie z.B. ambulante Beratungsstellen wird eine **stärkere Vernetzung und Kooperation zu anderen Trägern im Rahmen des Gewaltschutzes** aufgebaut, um sich im Sinne der Hilfebedarfe der Frauen gut abstimmen zu können.

- Geplant sind **10 feste Plätze für Frauen und deren Kinder**. Darüber hinaus sind **6 Notplätze** für Frauen und Kinder vorgesehen.
- Zur Unterbringung der Frauen sind kleine **abgeschlossene Wohneinheiten mit eigener Küche und Sanitärbereich** (Apartments) vorgesehen. Hierdurch wird den einzelnen Frauen mit ihren Kindern mehr Ruhe und Privatsphäre ermöglicht. Dies ist insbesondere für die Aufnahme älterer Söhne von hoher Bedeutung.
- Ein **Teil der Apartments** soll als Aufnahmemöglichkeit für Frauen und Kinder mit Behinderungen **barrierefrei** sein.
- Erstmals in Köln und bis auf wenige Ausnahmen im Umland wird es **Aufnahmemöglichkeiten für Frauen mit männlichen Kindern im Alter ab 12 Jahren** geben. Diese und ihre Mütter waren bisher von einer stationären Aufnahme ausgeschlossen.
- Die Unterteilung in Apartments ermöglicht es, in Zusammenarbeit mit dem Rubicon e.V. auch **Trans*frauen aufzunehmen**.
- **Räumliche Erfordernisse** sind neben den Apartments u.a. eine Pforte, mehrere Gemeinschaftsräume, Büros sowie eine große Wohnküche, auch um entsprechende Angebote vorzuhalten, die den Betroffenen Wege aus der Isolation aufweisen und den fachlichen Austausch in Netzwerken zu ermöglichen und zu fördern
- Durch den Verzicht auf Anonymität des Hauses ergeben sich weitere konzeptionelle Möglichkeiten der **Bündelung von Angeboten der städtischen Angebotsstruktur**, wie Frühe Hilfen und aufsuchende ambulante Hilfen. Das Gesamtkonzept und die räumliche Ausstattung bieten die Chance der Weiterentwicklung spezifischer auf die Bedarfe der Betroffenen ausgerichteter passgenauer Hilfen.

Bewertung der Verwaltung

Die Verwaltung begrüßt und unterstützt das von Frauen helfen Frauen e.V. vorgelegte Konzept, da die dort skizzierten Angebote eine wertvolle Ergänzung des bestehenden Hilfesystems darstellen und auch von den Akteuren des Netzwerks gegen häusliche Gewalt unterstützt werden.

Erste Erfahrungen hinsichtlich der zukünftig vorgesehenen Schnittstellen der Frauenhäuser zu anderen Angeboten konnten bereits während des sog. **Corona-Clearings als Pandemiemaßnahme** seit Mai 2020 gesammelt werden. In diesem Kontext hat die Verwaltung fünf Wohnungen zur Verfügung gestellt, in denen Frauen, die Opfer von häuslicher Gewalt wurden, mit bis zu sieben Kindern vorübergehend wohnen können.

Die Wohnungen dienen der Erstaufnahme und dem so genannten „Clearing“ einer Intervention, um zunächst Klarheit über eine eventuell bestehende Covid19 - Infektion zu erhalten und den Hilfe- und Unterstützungsbedarf der Betroffenen zu ermitteln. Diese Erstversorgung und Beratung haben Mitarbeiterinnen der beiden Kölner Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt übernommen. Für das linksrheinische Köln ist dies das Gewaltschutzzentrum des Sozialdienstes katholischer Frauen Köln e.V. (SkF) und im Rechtsrheinischen „Der Wendepunkt“, Frauenberatung und Gewaltschutzzentrum der Diakonie Michaelshoven e.V.

Nach der Klärung des Hilfebedarfes von Frauen und Kindern wird bei akuter Bedrohung innerhalb von 14 Tagen die Aufnahme in eines der Frauenhäuser in Köln oder der weiteren Umgebung geprüft. In den anderen Fällen werden mögliche rechtliche Schritte im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes eingeleitet oder geeignete Unterbringungsformen in enger Zusammenarbeit mit der Stadt angeboten.

Diese gelungene Kooperation zwischen den Trägern der ambulant arbeitenden Gewaltschutzzentren und den autonomen Frauenhäusern wird im Rahmen des 3. Frauenhauses fortgesetzt und vertieft.

Die Verwaltung hat das Konzept in der jüngsten Sitzung des Netzwerks gegen häusliche Gewalt vorgestellt und die Zustimmung der anderen Träger eingeholt. Gleichzeitig wurde vereinbart, eine fachliche Konkretisierung des Konzeptes vorzunehmen, die eine optimale Einbettung als wichtigen Baustein im Kölner System gegen häusliche Gewalt gewährleistet und einen hohen Konsens der Akteure herbeiführt.

Etablierung eines 3. Frauenhauses in Köln im Rahmen der kommunalen Kofinanzierung der Landesförderung

Die Förderung von Zufluchtsstätten für von Gewalt betroffene Frauen (Frauenhäuser) ist grundsätzlich eine Aufgabe im Verantwortungsbereich der Bundesländer. Art und Umfang der Förderung für die Frauenhäuser in Köln richten sich nach der Landesrichtlinie des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG). Hierbei werden vom Land pauschalierte Personal- und Sachkostenzuschüsse gewährt, die durch kommunale Mittel aufgestockt werden.

Hinsichtlich der Landesfinanzierung von Frauenhäusern hat das Forschungsinstitut Zoom e.V. von Februar 2019 bis Mai 2020 im Auftrag des MHKBG die Bedarfslage bezüglich ambulanter und stationärer Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen in Nordrhein-Westfalen untersucht.

Auf der Grundlage dieser Bedarfsanalyse soll eine wissenschaftlich fundierte Planung einer landesweit bedarfsdeckenden Versorgung des spezialisierten Hilfeleistungssystems erfolgen - dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention, dem Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Die erhobenen Informationen sollen aufzeigen, welche Bedarfe einer Weiterentwicklung des Hilfesystems bestehen.

Die Bedarfsanalyse im Auftrag des Landes NRW ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen, so dass über den Umfang der Landesfinanzierung des 3. Frauenhauses noch keine verbindliche Aussage getroffen werden kann.

Die Verwaltung steht hierzu im engen Austausch mit dem Landesministerium.

Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) fördert auf Grundlage einer am 18. Februar 2020 in Kraft getretenen Förderrichtlinie innerhalb des Förderzeitraums von vier Jahren Baumaßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Unterstützungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder. Das Programm wird in enger Kooperation mit den Ländern durchgeführt, die jeweils eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund abschließen.

Gefördert werden Maßnahmen zum Aus-, Um- und Neubau sowie zum Erwerb oder der Sanierung von Unterstützungseinrichtungen (zum Beispiel Frauenhäuser, Fachberatungsstellen oder Schutzwohnungen), denen innovative Ansätze zur Unterstützung bei Gewaltbetroffenheit zugrunde liegen. Profitieren hiervon sollen insbesondere gewaltbetroffene Frauen, für die es bislang bundesweit keine ausreichenden Kapazitäten beziehungsweise nicht ausreichend spezialisierte Unterstützungsangebote gibt.

Voraussetzung einer Förderung ist, dass eine Zustimmung des Landesministeriums MHKBG vorliegt. Damit die Anträge beim Bund gestellt werden können, bedarf es deshalb der Vorabstimmung mit dem Land. Dies beinhaltet neben dem fachlichen Konzept die Klärung der Bezuschussung baulicher Maßnahmen, der Betriebskosten und die Akquise einer Immobilie bzw. Grundstückes.

Der Förderantrag wird gleichzeitig beim Bundes- als auch beim Landesministerium gestellt. Projektträger und Antragsteller ist grundsätzlich nicht die Kommune, sondern der Träger des Frauenhauses.

Finanzierung des 3. Frauenhauses

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt lässt sich noch keine konkrete Aussage über die aufzuwendenden finanziellen Mittel treffen. Nach der mit diesem Beschluss angestrebten Zustimmung des Rates zur fachlichen Konzeptionierung des 3. Frauenhauses ist vorgesehen, dass die Verwaltung den Trägerverein bei der fachlichen Bedarfsplanung und der Suche nach einer geeigneten Immobilie oder Grundstück unterstützt. Darauf aufbauend kann ein konkretes Umsetzungskonzept mit dem Trägerverein für das 3. Frauenhaus entwickelt werden, welches die Fördermöglichkeiten des Bundes und

des Landes berücksichtigt.

Für das Umsetzungskonzept sind bezogen auf geeignete Liegenschaften verschiedene Unterstützungsoptionen durch die Stadt möglich. So befinden sich die beiden bestehenden autonomen Frauenhäuser auf Liegenschaften der Stadt Köln, die an Frauen helfen Frauen e.V. vermietet wurden.

Das erste Frauenhaus wird im kommenden Jahr einen Neubau erhalten. Hierfür ist dieses Grundstück von der Stadt an die GAG übertragen worden, die dort auch öffentlich geförderte Wohnungen baut und auch Vermieter des Neubaus des ersten Frauenhauses werden wird.

Das zweite Frauenhaus befindet sich auf einem Grundstück, auf dem es weitere soziale Angebote und städtische Wohnungen gibt.

Für die Realisation des 3. Frauenhauses ist dies noch zu konkretisieren. Eine Möglichkeit wäre z.B. der Ankauf oder Zurverfügungstellung eines geeigneten Grundstücks und der Verkauf an einen Investor über eine Konzeptvergabe.

Der Betrieb der bestehenden Frauenhäuser wird über Tagessätze finanziert. Bei Transferleistungsbefähigten werden die Tagessätze als Kosten der Unterkunft von den Leistungsträgern übernommen.

Für Frauen im Leistungsbezug nach dem SGB II, die aus einer anderen Kommune in Köln aufgenommen werden, besteht nach § 36 a SGB II eine Kostenerstattungspflicht derjenigen Kommune, in der die Frau zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Im Jahresdurchschnitt werden ca. 75 % der Frauenhausbewohnerinnen mit einem Leistungsbezug nach dem SGB II außerhalb von Köln aufgenommen. Insoweit können Anteile an den Betriebskosten des Frauenhauses über Kostenerstattungsverfahren refinanziert werden.

Darüber hinaus kann für Kölner Frauen, die in den Kölner Frauenhäusern aufgenommen werden und die im Leistungsbezug nach SGB II sind, für die Kosten der Unterkunft der jährlich maßgebliche Bundesanteil zur Erstattung angemeldet werden.

Diese Finanzierungsgrundsätze beabsichtigt die Verwaltung auch bei der Finanzierung des 3. Frauenhauses zugrunde zu legen.

Anlage „Kurzkonzept 3. Autonomes Frauenhaus Köln“